66.51

66.34.21/48 12.03.2020

Mit Schreiben vom 27.01.2020 hat der Bauherr die wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8 Wasserhaushaltsgesetz i.V. m. § 8 NWG für die Grundwasserabsenkung beantragt.

Nach § 7 Abs. 2 UVPG ist gemäß Nr. 13.3.3 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtiger Vorhaben“ für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von 5.000m³ -100.000m³ die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Die standortbezogene Vorprüfung wurde anhand notweniger Unterlagen als überschlägige Prüfung durchgeführt. Im Hinblick auf den Standort des Vorhabens war festzustellen, dass besondere Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG durch das Vorhaben potentiell nicht betroffen sind. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Die Feststellung des Ergebnisses ist gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Landkreis Osterholz

Der Landrat

-Untere Wasserbehörde-

Am Osterholze 2 A

27711 Osterholz-Scharmbeck

Im Auftrag:

(Schütte)